



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

XXXIV. Statuta vndt Wilkör der Stadt Wilsnack, so den Burgern hieselbst furgehalten vndt von Jhnen samptlich vndt sonderlich allerseits bewiligt, auch mitt ihrem hernachfolgenden eide becrefftigett. ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

aber dem herrn Dechandt Zugestelltt. Gegebenn zur Wilhnack Im Jare Christi Taufentt Funffhundertt  
Achtzig Funff. Montages nach dem Sontage Misericordia Domini.

Matthaeus Luidtke

manu propria  
David Kran  
mein hand.

Hinrich Dietrich

meine Handt

Andreas Beyer  
mein hand.

Johannes Rüdow

meine handt.

Nach dem Original des Stadtarchivs.

**XXXIV.** Statuta vndt Willkür der Stadt Wilfnack, so den Burgern hieselbst furgehalten  
vndt von Ihnen samptlich vndt sonderlichen allerseits bewilligt, auch mitt ihrem hernachfolgen-  
den eide becrefftigett. Dinstags post Misericord. domini 1589.

Einleitung.

Wenn man In einer Schulen fein  
Gleichwol hericht die Kinderlein,  
Vndt doch dabey nichtt Birkenfafft  
gebraucht, so wirdt kein Nutz geschafft.  
Alfs, wen auff die Leges nichtt  
Ein' execution geschichtt,  
So wircken sie an Ehr vndt zuchtt  
Beim Pöfel gar geringe frucht.  
Den, wie ein glock, der z' einer frift  
Der Klöppel aufgefalle ist,  
Ob man sie gleich In hohem Thurm  
beweget, macht gar keinen sturm;  
Also, han die Statuten auch  
Kein sonder ansehn, Nutz und brauch,  
Wen nicht auf Ihr vordrechung baldt  
Wirdt die gefatzte straff gestalt.  
Darumb, Ihr Herschafft lobens voll,  
Befchrenckt Ja ewre Leges wol,  
Vndt laßt sie nichtt mit warem schein  
Ein Spinnenweb vergleichen fein,  
In welchem nur die kleinen flign,  
gefangen vndt gefressen lign,  
Die grossen aber das zu reiffn  
Vndt ohn gefahr hindurcher schmeiffn'n!  
Sondern haltt fest (wie itzt gesagtt)  
Ob den Statuten vnuerzagtt  
Vndt strafft ohn all erbarmung frisch

All argerliche böse Fisch,  
Wie Ihr sie fangt In ewren Teich,  
Gott geb sie Arm feindt oder Reich  
Vndt mugen haben, nach dem Standt,  
Ein Seiden- oder leingewandt.  
Alfs werdet Ihr mitt solchen Dingn  
Dem Volck, ein furcht Ins Herze bringn  
Vndt schaffen, das ein Jederman  
Sich wirdt befleiffen rechter Ban.  
Wo aber Ihr werd' feiner straffn  
Ein'n reiffen Buben lauffen lassn,  
Vndt fur fein wolverwrecktes blutt  
Furbitt annemen oder Gutt,  
So werdet Ihr (ohn alles lachn)  
Euch, feiner Sundt theilhaftig machn,  
Vndt andern auch also zu leb'n  
Ein Vrsach vndt erlaubnus gebn.  
Derwegen strafft Ja in der zeit!  
Doch vbet auch Barmhertzigkeit.  
In fellen, die nach Ihrer mafs  
Aufs lieb vndt Recht, erfordern dafs!  
Den das Summum jus, das wißt Ihr wol,  
Ist allerley Gebrechen voll,  
Vndt thutt mitt feiner Rechtsgestalt  
Gar manchem Menschen grofs gewaldt.  
Alfs es dan manchen Herren krencktt,  
Wen er bisweilen dran gedencktt,

Das er im Recht für wenig Jahr  
 Sey etwas altzu schnell gefahrn.  
 Denn — Menschenblut, ist thewre wahr  
 Für Gottes angefichte Klar,  
 Welchs im Gewiffen Klebet fest,

Vndt sich mitt Gelt nicht fönen leift. —  
 Darumb bedechtig Proceedirt  
 Alfs weifer Herfchafft wol gebürt,  
 Vndt meidet eigne Rach mitt fleifs,  
 Auff das euch nichtt der Rewel beifs!

### B e f t i m m u n g e n.

§ 1. Fürs erste gebietenn wir Burgermeistere vndt Rathmanne alhie zur Wilfsnack einen haufsfrieden allen vndt Iglichen burgern vndt einwonern dieses Stedtleins samptt vndt sonderlichen, diefer gefalde vndt also, do ein burger dem anderen, oder ein frembder einen burger hieselbst, In feinen vier pfölen (das ist so weit vndt fern sich sein haufs vndt hoff samptt feinem Steindamme erstreckett), gewaldt zue tunde vnderstehen wurde, es gefchehe auch gleich mitt oder ohne Mördliche wehre, das derfelbige in des Raths höchste straffe folle verfallen sein (das ist, das er folle an leib vndt leben gestrafft werden); Idoch iederzeit nach gelegenheit der verwirkung, ortts, stelle vndt Perfonen.

§ 2. Zum andern gebietenn Burgermeistere vnde Rathmanne alhie zur Wilfsnack einen friede allen denienigen, die in des Raths oder Stadt dienste feindt, Sonderlich auer den Wechternn, die des nachts die Stadt bewachen, bei der Stadt bröcke (dafs feindt drey thaler) so oft dawieder geschlichtt oder gehandeltt wirdt.

*Nota.* Diweil einer mitt dreyen Thalern, das Baurmahl, Baurfchaft oder Burgerrecht gewinnen kann, Mus er auch dulden vndt leiden, das er, so oft er dawieder handeltt, mitt gleicher Muntze, womitt er solich Recht erworben, hinwieder betzalet oder gestrafft werde etc., Wufern es nichtt peinliche Sachen betrifft.

§ 3. Gebieten gedachte Burgermeistere vnde Rathmanne, Dafs auch Niemandt, ohne des Raths willen, der Stadt Welle oder zeune besteigen, oder darauff gehen, noch die graben oder welle besetzen, auch nichtt darein fischen oder mitt Kähen fahren, vielweinig sonsten feiner Gelegenheit nach damit gebahren, Besondern vielmehr ein Jedermann alle jahr dieselbigen vffs Raths geheifs helfen bessern vnde feinen zaun oder Planckwerck vnuerfallen halten soll, bei itzgenannter Stadt bröcke.

§ 4. Dafs auch Niemandt folle seine schweine oder ander viehe, auff die Welle vndt Stadtgraben gehen lassen, die hirtten treiben aufs oder nichtt, bey der Stadt bröcke.

§ 5. Dafs auch ein Jeder Burger, der zu haufe vndt gefundt ist, zu Jederzeit vff erfordern des Raths so durch die viertelleute oder Stadtdiener geschlichtt, bey der Baur- oder Burgerprache sein folle bei der Stadt bröcke, Vndt das Niemandt zur Burgerfchaft folle gefordert werden, er habe vndt halte dotzu einen ledern eimer.

§ 6. Dafs Niemandt folle mitt Vorfatze die Burger oder Gulden versameln wieder dem Rath bei straffe zehen Marck silbers, dotzu sollen sie die Bürgerfchaft verloren haben.

§ 7. Dafs Niemandt folle Baw- oder Brenholz vff den Marckte ligen, ohne des Raths willen vndt vorwissen bey der Stadt bröcke.

§ 8. Das auch Niemandt sein Wonhaus, dörnizen, stueben oder Schlafkammern sol decken lassen ohne schindeln oder lehmdäcke b. d. St. b.

- § 9. Dafs auch Niemandt fein vngedröfchen Korn, stroh oder heu, in fein Haus ligen foll, b. d. St. b.
- § 10. Dafs auch Niemandt fein flachs fol drögen laffen bey den feuer oder in der Dörnitz, dauon schadenn endftehen muchte, befondern vielmehr ein guett auffehen haben, dafs das feuer vnde die leuchter in acht genommen werden, vornemblich wan das gefindlein des abends fchwinget b. d. St. höchfte b.
- § 11. Dafs auch Niemandt sol gehen oder gehen laffen vff feinen hofe mitt bloffen luchten ohne leuchtern b. d. St. b.
- § 12. Dafs auch Niemandt, des abends nach der wechter glocken foll ohne leuchter auff der Straffe gehen, es fey denn ein burger, b. d. St. b.
- § 13. Dafs auch keiner, Es fey Paur oder Burger, des abends, nachdem die Wechter-Glocke geleutet, ohne vorwissen des Raths, folle auff der Stadt oder Thoren gelaffen werden, b. d. St. b.
- § 14. Dafs auch Niemandt ein vnnötiges gefchrey, es fey bei tage oder Nachtschlaffender zeit machen, es were dann in feures Nöten; vndt rieffe oder vermeldete es alsdann nicht, fo ift er verfallen d. St. b.
- § 15. Dafs auch die gemeine Stadt Putten oder Brunnen, defsgleichen auch die leddern emer von demjenigen, fo dozu geordnet feindt, folln fertigt gehalten werden b. d. St. b.
- § 16. Niemandt foll in feures Nöten etwas In die Brunnen oder Putten werfen, auff das man dodurch nicht des Waffers müge beraubett werden, b. d. St. b.
- § 17. Dafs auch der Hauswirdt fol andworten für feine gefte b. d. St. b.
- § 18. Dafs auch Gefte von Gefte nichtt Kauffen folln, auch nichtt am Abende der Jahr-marckte b. d. St. b.
- § 19. Dafs auch Niemandt kauffen foll, Er habe dan zuor die Burgerfchafft gewonnen b. d. St. b.
- § 20. Dafs auch Niemandt foll die gantze Nachtt Maltz drögen b. d. St. b.
- § 21. Das auch ein Ider foll einen binnen börn haben, oben der Darre, b. d. St. b.
- § 22. Dafs auch kein Schufter feine borcken folle ober dem feuer drögen b. d. St. b.
- § 23. Dafs auch Niemandt einen einwohner bey fich einzuzwohnen auff- oder annehmen foll, ohne vorwissen vndt bewilligung des Raths, b. d. St. b.
- § 24. Dafs auch Niemandt von einem haufe oder Wonunge, zwey oder mehr machen, oder aber eine feuerfede dorinnen halten folle, ohne Vorwissen vndt Bewilligung des Raths, b. d. St. b.
- § 25. Dafs auch Niemandt folle feine bude verhuere oder vermietten, davor der nichtt Burgerrecht hatt oder die Paurfchafft gewonnen, b. d. St. b.
- § 26. Dafs auch Niemandt für den Thoren folle fitzen oder wonen, Er habe dan die Burgerfchafft gewonnen vndt lebe im Eheftande b. d. St. b.
- § 27. Dafs auch Niemandt fein haus einem frembden der nicht Burger ift, oder das Burgerrecht nicht gewonnen hat, verkauffen foll ohne des Raths willen, b. d. St. b. Vndt fo einer doruber den bröcke geringe achten vndt demnächst dawieder handeln würde, fol er den bröcke erlegen vndt doch gleichviel der Kauff oder verkauff nichtig vndt nulle fein.

28. Dafs auch Niemandt foll liegende grunde vorgeben, dafs sie Kommen von der Stadt zu den Geiftlichen, b. d. St. b.

§ 29. Dafs auch Niemandt feine liegende grunde oder ftehende erbe, geiftlichen Perfonen oder buten leuten, noch ein burger dem andern verkauffen, verletzten oder verpfanden folle ohne Willen vndt volwordt des Raths, bey der fadt brücke, vndt weil Imandt diesen brücke geringe achten muchte, fo foll dotzu folche verkeuffung vndt verpfandung nichtig vndt krafftlos fein.

§ 30. Dafs auch von fothane verkeuffung, verfetzung oder verpfandung mitt Willen des Raths gefeehen, folchs in das Rathsbuch durch den Stadtfchreiber fol vertzeichnet werden, b. d. St. b.

§ 31. Dafs auch hinfuro wan erbtheilung gefchicht der nachpleibende beim haufe behalten, vndt vorausnehmen oder haben folle: 1) Erftlichen einen groffen Keffel, darinnen einer mitt fiefeln vndt sporen ftehen kan. 2) ein löblich aufgemacht bette, 3) ein brandeeifen, 4) einen Keffelhacken, 5) eine Axt, 6) eine Mißfurcke.

§ 32. Dafs auch Niemandt foll erbtheilung thun, oder feinen vnmundigen Kindern geltt auflegen oder vermachen, ohne beifein des Raths vndt beiderfeits freundschaft b. d. St. b.

§ 33. Dafs auch wan folchs gefehee, die verdracht den erbgenommen vndt vnmundigen Kinder zum beften in das Rathsbuch foll verzeichnet vndt befchrieben werden, b. d. St. b.

§ 34. Dafs auch alle heimliche verdrege vndt aufgerichteter Recefs, fo ohn vorwissen, Willen vndt beifein des Raths vndt Stadtfchreibers auffgerichtet vndt verfertigt (daraus dan nichtt allein den Parten vntereinander felbt oftimals groffe Vngelegenheiten vndt zweifpalt, Befondern auch mannigmale dem Rathe viel vnnötiges vberlauffs, dessen man hiedurch allerfeits kan erheben vndt geübriget fein, beiegnett) follten hiemitt fur krafftlos gehalten werden.

§ 35. Dafs auch Niemandt folle fachen vbergeben oder verkauffen, dan fo dauon schade entftünde oder herkome, den foll derjenige aufrichten vndt buffen, der die fache vbergiebett.

§ 36. Dafs auch Niemandt feine Clage züerft anderswo anstellen folle, dan alhie furm Rathe b. d. St. b.

§ 37. Dafs auch Iderman feines Rechtens furm Rathe foll aufwarten vndt nichtt anderswohin clagen (er kondte dan genuegfam beweifen, das Ihm Rechts geweigert were) ehe dan ehr feine fache alhie, In endftellung der guete zu Rechte, wie vblich vndt gebreuchlich, aufgeübett vndt volendigtt habe b. d. St. b.

§ 38. Welcher burger vndt einwoner, der nichtt verwaldigtt wirdt vndt auch vom Rathe nichtt gedröwet, dem auch Rechts nichts geweigert wirdt, der foll fich nichtt laffen geleiden, das er wolle mehr freyer fein, dan fein Mittburger vndt Nachbar oben vndt benedden; wer das thutt der fol der Burgerfchaft dormit verfallen fein, vndt her nach wollen denselbigen fur keinen einwoner haben.

§ 39. Dafs auch Niemandt den andern furm fitzenden Rathe in fein Wortt fallen noch fluchen oder mitt fcheldtwordtten biegnen oder lügen straffen foll, b. d. St. b., fo offte dawieder gehandelt wirdt.

§ 40. Dafs auch Niemandt dem Rathe foll Pfande weigern, vndt fo Imandt dawieder thet, der foll erftlichen geftrafft werden b. d. St. b., vndt auch also zum ander mahl; weigert er folichs zum drittenmahl, fo ift er gantz vndt gar der Burgerfchaft verfallen.

§ 41. Dafs auch Niemandt ein neu Zimmer oder bau auffrichten foll, ohne beifein oder Befichtigung des Raths, vndt feinen Nachbarn vnfehdedlichen vndt nichtt zu nahe zu bawende, b. d. St. b.

§ 42. Dafs auch Niemandt foll Neue fcheitzeune machen vndt zeunen, ohne beifein des Raths oder Ihrer dortzu verordneten vndt beyderfeits nachbarfchaft, b. d. St. b.

§ 43. Imgleichen fol auch das vberfteigen über die zeune vndt der nahm in den Garten, es fey an obft, Kohl, Kraut oder dergleichen gentzlich verboten fein, vndt do Imandt darüber betroffen, fol er herein gefuhrett vndt öffentlich an dem Kaak oder Pranger, Iderman zum abfcheu, geftellet werden.

§ 44. Dafs auch Niemandt fich fol vnterftehen, in der Stadt büchfen lofs zu fchiefsen, b. d. St. b.

§ 45. Das auch Niemandt, der da von andern, acker, wifchen oder garten Pachtsweise Inne hatt oder fur die Zinfs gerauchett, dozu noch folle huener oder genfe zu Pacht geben, Vielweinger dauon zu hofe dienen, es wehre gleich in Augt oder fonften b. d. St. b.

§ 46. Dafs auch Niemandt dem andern feine Weiden oder andere beume abhawen oder verdörren folle, b. d. St. b.

§ 47. Dafs auch Niemandt in der gemeine Stadt holzungen oder bufche hawen folle, ohne vorwissen vndt bewilligung des Raths, b. d. St. b.

§ 48. Dafs auch Niemandt folle Miftekauen haben oder bawen laffen vff den Straffen vor feiner Thure oder beifeits an den heufern, b. d. St. b.

§ 49. Dafs auch Niemandt fein viehe nach Walpurgis auffser der huete, alleine foll hueten laffen, es were dan fache das es fo vnuermugen, das es der huete nichtt folgen könne, b. d. St. b.

§ 50. Dafs Aafs folle man auffser den zeunen fuhren laffen, vndt nichtt in das Waffer werfen, weder Inner noch auffser der Stadt, b. d. St. b.

§ 51. Dafs auch Niemandt einen fcheffel oder vierften foll haben, fich desselbigen zu gebrauchen, der nichtt zuuor durch den Marcktmeifter verglichett vndt mitt des Raths zeichen gebrant wurden fey, b. d. St. b.

§ 52. Biermafse, die der Rath gefetzett hatt, fol ein Iglicher geben vndt keine anderen, b. d. St. b.

§ 53. Dafs auch Niemandt des andern gaff folle vndefpanen oder beherbergen, es fey den der gaff vorerst von feinem Wirde jantz vndt gar vndefcheiden, b. d. St. b. Vndt wer dieses nichtt thette, wan es ihm verboten wurde, der fol dan die fchuld gelden vndt bezahlen, den der gaff entfpanen ift b. d. St. b.

§ 54. Dafs auch Niemandt auffser oder In den thoren folle Korn kaufen befondern In der Stadt b. d. St. b.

§ 55. Dafs auch Niemandt fol fische kaufen auffser oder buthen dem thore oder zwifchen den zwingeln b. d. St. b.

§ 56. Dafs auch Niemandt feine zeune, es fey gleich fur den Wifchen, garten oder Acker, auffbrechen oder wegkchaffen foll, fur oder nach den benandten tage, den der Rath durch die viertelleute zu Jederzeit dotzu wurde verorden vndt ankündigen laffen, b. d. St. b.

§ 57. Dafs auch kein buedener oder einwohner bey fommerszeiten oder fonften fich alhie der fischerey im Strange gebrauchen folle, befondern nur alleine die eingefchriebenen burger, fo da haufs vndt eigen haben, vndt die graben halten müffen, b. d. St. b.

§ 58. Dafs auch Niemandt in der erndtezeit, foll Roghen-, gerste- oder hafergarben mitt zu haufe nehmen oder fuhren, b. d. St. b.

§ 59. Dafs auch Niemandt in der erndte mitt den Pferden oder andern viehe zwischen den fleigen vnde Mandeln, Vielweinger sonsten Im stehenden Korn oder gehegten graswischen Muettwilliger weife hueten foll, b. d. St. b.

§ 60. Dafs auch Niemandt dem andern vornemblich In der erndtezeit mitt vnhöflichen oder Ehrenrürigen Wortten beiegnen oder anfehreiben solle, darauß dan oft vndt mannigmals Morde vndt todtschlagk, auch andere vngelegenheit erfolgt, b. d. St. b.

§ 61. Schliesslich vndt zum letzten sol auch kein Burger sich vntersehen, für den andern, der wieder diese Statuta vndt Wilkör gehandelt vndt bruch- oder Straffellig wurden ist, zu intercediren oder eine Vorpitte zu thunde b. d. St. b.

Nach der Urschrift im städtischen Archive.

### XXXV. Zulage zu der Stiftung Lüdtkes für die Armen zu Wilsnack, im Jahre 1601.

Ich Matthaeus Luedtke der Elter, für mich meine Erben vnd menniglich, Thue Kund hiemit öffentlich, Als im Jar Christi 1584. Gott dem Almechtigen Zue lob vnd ehren, von mir vorordnung geschehen, Das der Erbar Rhat zur Havelberg von Funffhundert Thalern Hauptgelt, welche ernelter Rhat von mir baar empfangen, Dem Rhate zur Wilschnack Funf vnd zwanzig Taler Jerliche Zins, verreichen sollte, Dafür Tuch vnd Schue einzukauffen, vnd den armen auszuteilen, wie auch bishero geschehen, Alles nach lautt vnd inhalt der darüber aufgerichteten Disposition. Vnd aber in weinich Jahren von Zeitt der Fundation die Tucher im einkaufe gestiegen, also das man beyderley mit obgeschriebenen Zins der Funf vnd zwanzig Talern volkomlich nicht erreichen konnen, hab Ich angeregte Donation mit noch Ein Hundert Funf vnd Zwanzig erhöht vnd gebessert, Die auch dem Rhate zur Havelberg Baar geliefert vnd also damit Sechshundert Funf vnd Zwanzig Taler capitalgelt erfüllet worden.

Also vnd dergestalt, Das hinfuro, und auf nechstfolgenden Exaltationis Crucis, des Sechshunder- ten vnd Zwejen Jars anzufahen, dem Rhate zur Wilschnack, Itzigen vnd kunfftigen von dem Rhate der Stad Havelberg vnd Iren Succesorn, laut Irer obligation, Ein vnd Dreissig Taler, Sechs Silbergroschen Zins gegen einantwortung Irer Quittung, gereicht werden sollen. Was nun in der Disposition von Funffhundert Thalern gesetzt worden, Solchs soll hinfuro alwege, auf Sechshundert Funf vnd Zwanzig Taler Hauptgeldt vnd derselben verzinsung regulirt vnd verstanden werden, In massen gedachts Rhats zu Havelberg funderbare aufgerichtete Affecuration klärlich befagt. Sonsten sollen alle vnd Jede Artickel, Inhaltungen vnd Begreiffungen erwenter Donation (außerhalb den einen punct, das antadt der Stendalischen, hinfuro Havelbergische mittel Tucher zur austheilung genommen werden sollen) in warden und krefftigen vnverändert pleiben. Sonder geferde. Zur großern vrkunde habe Ich diese Schrift mit meinem Pittschafft besiegelt, vnterschrieben vnd der Donation anheften lassen.

Actum Havelberge Tages Exaltationis Crucis, nach der geburt Christi, Ein Taufendt, Sechshundert vnd einem Jahre.

Matthaeus Luedtke,

Nach dem Original des städtischen Archives.